

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Klima  
3003 Bern

Bern, 18. März 2009 // UW/clb

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2009\Revision\_CO2-Gesetz\_AGVS.doc

## **Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, erlaubt sich, - obwohl offiziell zur Mitwirkung nicht eingeladen – im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt:

Der AGVS kann einer Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes grundsätzlich zustimmen. Anstelle der zur Diskussion gestellten Varianten 1 und 2 schlägt der AGVS im Einklang mit der Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft, economiesuisse, allerdings eine neue Variante 3 vor. In dieser Variante geniessen die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft wie z.B. der äusserst erfolgreiche Klimarappen absoluten Vorrang. Zusätzlichen staatlichen Eingriffen und Lenkungsmassnahmen wie etwa einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen erteilen wir eine klare Absage.

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

### **1.1 Zielsetzung**

Mit rund 0,1 Prozent der globalen Treibhausgas-Emissionen trägt die Schweiz nur unwesentlich zum Klimawandel bei. Entsprechend gering und kaum an der Veränderung des Klimas messbar sind einseitig von der Schweiz ergriffene Klimaschutzmassnahmen. Trotzdem lehnt der AGVS Anstrengungen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht grundsätzlich ab. Der AGVS verlangt jedoch, dass die Festlegung der Reduktionsziele, die nach 2012 gelten sollen, in Abstimmung mit der internationalen Staatengemeinschaft erfolgt und dass die Länder mit den heute schon grössten Emissionen in neue Verpflichtungen zur Absenkung der Treibhausgasemissionen eingebunden werden müssen.

## **1.2 Priorität bei freiwilligen Massnahmen**

Klimapolitik kann nur in einem globalen Rahmen wirksam sein. Der AGVS unterstützt auch in Zukunft die Anstrengungen zur weiteren Reduktion von Treibhausgasen, sofern die Vorgaben der Klimapolitik im Einklang mit jenen der Europäischen Union (EU) sind und nicht zu massiven Verzichten sowie tiefgreifenden Einschränkungen für Bevölkerung und Wirtschaft führen.

Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen müssen auf den drei Säulen Freiwilligkeit, Ausnützung des technischen Reduktionspotenzials sowie kosteneffiziente Emissionsverringerungen in Entwicklungs- und Schwellenländern abstellen. Diesen Anforderungen an die klimapolitischen Massnahmen hat das bisherige CO<sub>2</sub>-Gesetz bewährtermassen entsprochen. An erster Stelle steht dabei das Prinzip der Freiwilligkeit.

Insbesondere steht mit dem Klimarappen, der seit dem 1. Oktober 2005 freiwillig in Form eines Preiszuschlags von 1,5 Rappen pro Liter Benzin und Dieselöl erhoben wird, bereits ein sehr erfolgreiches und bewährtes Mittel zur Verfügung. Das Reduktionsziel der Schweiz von 20 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen wird damit gemäss Pressemitteilung vom 17. Februar 2009 der Stiftung Klimarappen voraussichtlich erreicht. Zusätzlich zum zuerst vereinbarten Einsparungsbeitrag von 9 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen hilft der Klimarappen sogar, die bestehende Ziellücke von 3 Millionen Tonnen zu decken; insgesamt führt der Klimarappen somit zu einer Reduktion von 12 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Auch im künftigen Programm zur Reduktion der Treibhausgase muss der Klimarappen deshalb eine zentrale Rolle spielen.

## **1.3 Nein zur CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen**

Grundsätzlich und strikte abgelehnt wird dagegen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen. Zahlreiche unentbehrliche Verkehrsleistungen des motorisierten Strassengüter- und Individualverkehrs können mangels gleichwertiger Angebote bzw. wegen fehlender Infrastruktur gar nicht oder nur unzureichend von anderen Verkehrsträgern erbracht werden. Eine Belastung des Strassenverkehrs mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe hat somit auf das Verkehrsvolumen keinen Einfluss, so dass auch kein nennenswerter Rückgang der Treibhausgasemissionen zu erwarten ist. Entgegen den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen (S. 39) besteht hier mittelfristig kein hohes Reduktionspotential. Stattdessen würde eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen lediglich die Kosten des Verkehrs – die sich im europäischen Quervergleich ohnehin schon auf einem rekordhohen Niveau befinden – nochmals verteuert. Hauptleidtragende wären die gesamte Schweizer Wirtschaft und letztlich die Konsumenten.

## **1.4 Massnahmen ausserhalb des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Gemäss den Berechnungen des Bundesamts für Umwelt (Bafu) werden bis 2020 bereits 14,7 Prozent der Emissionsmenge des Jahres 1990 mit Massnahmen ausserhalb des CO<sub>2</sub>-Gesetzes reduziert. Damit ist klar, dass die Massnahmen ausserhalb des CO<sub>2</sub>-Gesetzes mindestens den gleichen Stellenwert haben wie jene gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz.

Der AGVS unterstützt Fördermassnahmen zum beschleunigten Wechsel der Fahrzeugflotte hin zu Fahrzeugen mit neuester Spar-Technologie (z.B. Kaufanreize wie Befreiung von der Automobilsteuer beim Import von Fahrzeugen, Vergünstigung dieser Fahrzeuge bei den kantonalen Motorfahrzeugsteuern, usw.). Entsprechende Massnahmen sollen auf einfachen, praxistauglichen Grundlagen abstellen und müssen für die Gesamtheit der Betroffenen kostenneutral sein. Die Anliegen der Wirtschaft bei Ersatzbeschaffungen sind zu berücksichtigen.

Schliesslich erwartet der AGVS von den Behörden, dass ein Verkehrsmanagement ohne Hindernisse oder Behinderungen möglich ist, denn bei stockendem Verkehr und Stau nimmt der Schadstoffausstoss sehr stark zu. Die flüssige, gleichmässige Fahrweise bewirkt gegenüber Fahrten mit Bremsen und Wiederbeschleunigung eine Treibstoffeinsparung von einem Viertel bis zur Hälfte, bei Lastwagen sogar von einem bis zu zwei Drittel. Es braucht daher Massnahmen im betrieblichen und infrastrukturellen Bereich.

## II. Fragebogen

### (A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

**A1 Varianten:** Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1 Soll sich die Schweiz für Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“  ja  **nein** entscheiden?

A1.2 Soll sich die Schweiz für Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ entscheiden?  ja  **nein**

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

**Variante 1** verabschiedet sich von der bisherigen Klimapolitik der freiwilligen Massnahmen. Bisherige erfolgreiche Aktivitäten von Privaten würden künftig mangels Anerkennung und Honorierung entfallen (z.B. der freiwillige Klimarappen). An Stelle der Freiwilligkeit sollen Staatseingriffe und neue Steuern treten. Gleichzeitig sollen dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen übertragen werden, die nicht auf den gesetzlich verankerten und bewährten Prinzipien von Kooperation und Subsidiarität von Staat und Wirtschaft beruhen.

**Variante 2** ist vom Ansatz her die überzeugendere Variante, da sie den Klimaschutz in den Vordergrund stellt und dort ansetzt, wo die Kosten der Vermeidung am günstigsten sind. Bedauerlicherweise wurde dieser Variante im Rahmen der Ausarbeitung mit dem gleichen Staatsinterventionismus wie Variante 1 ausgestattet. Viele der ursprünglich bestehenden Vorteile des Konzepts einer „klimaneutralen Schweiz“ gingen dadurch verloren.

economiesuisse hat zusammen mit verschiedenen Wirtschaftsverbänden eine neue

**Variante 3** ausgearbeitet, die sich am bisherigen CO<sub>2</sub>-Gesetz orientiert. Dieser Variante 3 ist der Vorzug zugeben.

**A2 Fragen zu Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“:** Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30%. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante „Verbindliche Klimaziele“ interessieren somit folgende Fragen:

- A2.1 Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?  ja  **nein**
- A2.2 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?  ja  **nein**
- A2.3 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?  ja  **nein**

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

**A2.1:** Keine Bemerkungen

**A2.2:** Die Erfahrungen mit den Teilzielen für Brenn- und Treibstoffe gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz sind klar negativ. Allein aus politischen Überlegungen kann die Entwicklung der Emissionen in einzelnen Bereichen nicht prognostiziert werden. Dieser Fehler soll in der Gesetzesrevision korrigiert werden.

**A2.3:** Gleiche Bemerkungen wie zu Frage A2.2.

**A3 Fragen zu Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“:** Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

- A3.1 Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?  ja  **nein**
- A3.2 Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?  ja  nein
- A3.3 Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?  ja  **nein**

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

**A3.1:** Sowohl die Massnahmen wie das Ziel von Variante 2 dürften sich als problematisch erweisen. Einerseits wird gemäss den Verhandlungen zum Kyoto-Folgeabkommen ein solches Ziel (noch) nicht genügend honoriert. Andererseits ist der vorgeschlagene Mechanismus der Sicherungsabgabe, um dieses Ziel erreichen zu können, sehr kostspielig und komplex.

**A3.2:** Keine Antwort, da sowohl die Variante wie das Ziel abgelehnt werden.

**A3.3:** Im heutigen Zeitpunkt soll nicht die weitere Entwicklung der in- und ausländischen Klimapolitik fixiert werden. Zielsetzungen sollen nur den Zeitraum 2013 bis 2020 betreffen.

## (B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 „Verbindliche Inlandziele“ als auch mit Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

**B1 Strategieunabhängige Massnahmen/Instrumente:** Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

**Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels:** Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

- B1.1 Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?  ja  nein
- B1.2 Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?  ja  nein
- B1.3 Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?  ja  nein
- B1.4 Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?  ja  nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

**B1.1:** Es ist anzustreben, dass die Schweiz eine kompatible Regulierung zum Anschluss an das EU-Emissionshandelssystem erhält. Eine 1:1-Übernahme der EU-Regeln ist dazu nicht erforderlich und aus Sicht der Wirtschaft auch nicht erwünscht. Der Anschluss zum EU-ETS führt über ein bilaterales Abkommen und nicht über die Bestimmungen des dritten Abschnitts des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

**B1.2:** Die Schweiz soll sich gegenüber den international ausgehandelten Vorgaben verpflichten. Darüber hinausgehende private Standards (z.B. „Goldstandard“) können freiwillig von den Akteuren der Wirtschaft im Sinne eines zusätzlichen Efforts akzeptiert werden.

**B1.3:** Für wichtige Emittentengruppen soll das CO<sub>2</sub>-Gesetz den globalen sektoralen Ansatz ermöglichen. Dafür sind aber nicht einseitige Massnahmen des Bundes erforderlich, sondern vielmehr ein Verhandlungsangebot der Schweiz im Rahmen der Post-Kyoto-Verhandlungen. Diverse andere Staaten und Staatengruppen unterstützen diesen Ansatz, weil damit die Verlagerung von Treibhausgasen in Länder ohne Reduktionsverpflichtungen vermieden werden kann, Technologietransfer in die Entwicklungsländer ermöglicht wird und zum Klimaschutz am besten beigetragen werden kann.

**B1.4:** Der Bund soll sich im Rahmen der bestehenden Aktivitäten der Forschung von ETH, Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Innovationsförderung (KTI) engagieren. Die Schaffung von Sondertöpfen des Bundes ist wegen politischer Einflussnahme auf die Mittelvergabe meist negativ.

**Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:** Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

- B1.6 Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?  ja  **nein**
- B1.7 Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?  ja  **nein**
- B1.8 Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?  ja  **nein**

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

**B1.6:** Noch ist nicht absehbar, wie sich die Klimaänderung in den Jahren 2013 bis 2020 auf die Schweiz auswirken wird. Um nicht in eine einseitige Deutung von meteorologischen Ereignissen als Folge des Klimawandels zu verfallen, sollte sich der Bund auf eine eng gefasste Koordination bei Fragen der Anpassung konzentrieren. Der Bund soll in erster Linie im Fall von grösseren Ereignissen die Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden koordinieren, um damit betroffene Private von unnötigen Abklärungen und behördlichen Kompetenzstreitigkeiten zu entlasten.

**B1.7:** Für den Zeitraum von 2013 bis 2020 drängt sich die Frage der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung nicht auf.

**B1.8:** Für den Zeitraum von 2013 bis 2020 drängt sich die Frage der Finanzierung zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nicht auf.

**B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“:** Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften oder aber gezielter Förderung und Anreize, zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

- B2.1 Sollen anstelle der CO<sub>2</sub>-Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?  **ja**  nein
- B2.2 Soll die Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?  ja  **nein**

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

**B2.1:** Wie in Variante 3 der Wirtschaftsverbände vorgeschlagen, stehen freiwillige Massnahmen im Vordergrund. Für den AGVS hängt die Fortsetzung des Klimarappens auf freiwilliger Basis davon ab, dass auch in Zukunft auf die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe im Treibstoffbereich verzichtet wird. Zudem soll die CO<sub>2</sub>-Abgabe wieder aufgehoben werden können, sofern die klimapolitischen Ziele erreicht worden sind. Auch fiskalische Anreize zur Erreichung eines Anteils von zehn Prozent emissionsarmer Fahrzeuge bis 2020 zählen zu den alternativen Instrumenten.

**B2.2:** Die CO<sub>2</sub>-Abgabe darf nicht zu einem planwirtschaftlichen Preisgestaltungsinstrument umgebogen werden. Zudem ist es höchst fraglich, ob der Staat in der Lage ist, den Preis in der „richtigen“ Höhe festzulegen. Eine solche absolute Preisfixierung würde das in sich stimmige System der freiwilligen Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen gefährden. Zudem würde die Schweiz mit diesem Ansatz einen helvetischen Alleingang unternehmen, der auch den Zugang zum EU-ETS erheblich erschweren würde.

**B3 Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität:** Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import, sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO<sub>2</sub> aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

- |      |   |   |
|------|---|---|
| B3.1 | Sollen anstelle der CO <sub>2</sub> -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> |
| B3.2 | Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?                                 | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> |
| B3.3 | Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> |

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

Die Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ungeeignet. In diesem Sinne erübrigen sich weitere Bemerkungen.

### **(C) Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz**

Nebst den Zielen sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO<sub>2</sub>-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

- |      |  |   |
|------|--|---|
| C1.1 | Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> |
|------|--|---|

C1.2 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungs-  ja  **nein**  
Massnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundes-  
Mitteln vorzuziehen?

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

**C1.1:** Es stellt sich die Kernfrage, ob und wie das Verursacherprinzip bei einem globalen Problem wie dem Klimawandel bei sehr unterschiedlichen Emittenten angesetzt werden kann. Die Finanzierung von Reduktionsmassnahmen müsste nach diesem Prinzip eher jenen Staaten angelastet werden, die schon seit Jahrzehnten hohe Treibhausgasemissionen pro Einwohner und Einheit des Bruttoinlandprodukts (BIP) verursacht haben. Anders als in den klassischen Umweltbereichen wie der Abwasserreinigung oder der Abfallbeseitigung ist eine Bestimmung der Verursacher sehr schwierig. Gemäss dem geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetz und der von uns vorgeschlagenen Variante 3 sind es ohnehin die Unternehmen und Privaten, welche die Reduktionsmassnahmen bezahlen. Der Bund übernimmt hier keine Finanzierungsaufgabe.

**C1.2:** Solange nicht geklärt ist, welche Anpassungsmassnahmen nötig sind und ob sie als Folge der Klimaänderung bereits im Zeitraum 2013 bis 2020 überhaupt schon anfallen werden, ist die Frage der Finanzierung hinfällig. Zudem stellt sich – wie bei C1.1 dargelegt – wiederum die Frage, ob das Verursacherprinzip hier anwendbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse  
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Gregor Bucher  
Mitglied der Geschäftsleitung